
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 40

Neu-Ulm, den 18. November

Jahrgang 2022

Inhalt	Seite
Vollzug der Naturschutzgesetze; Löschung von zwei Naturdenkmälern und Ausweisung eines Naturdenkmals	114
Warnung der Bevölkerung Probealarm der Sirenenanlagen bundesweit am 08.12.2022 um 11:00 Uhr	114
40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Donau-Iller	115

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Löschung von zwei Naturdenkmälern und Ausweisung eines Naturdenkmals

Die folgenden geschützten Naturdenkmäler mussten aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden:

- „Linde an der Straße nach Schleebuch, Gemeinde Roggenburg“
- „Linde am Feldkreuz Fl.Nr. 1099, Gemarkung Attenhofen, Stadt Weißenhorn“

Das Landratsamt Neu-Ulm hat deshalb den Schutzstatus dieser Bäume mit den als Anlage beiliegenden Verordnungen aufgehoben.

Außerdem wurde die „Stieleiche am Hüllenweg, Fl.Nr. 295, Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

Anlage 1 Die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über das geschützte Naturdenkmal liegt diesem Amtsblatt ebenfalls als Anlage bei.

Az. 33

LABI NU S. 114/2022

Warnung der Bevölkerung
Probealarm der Sirenanlagen bundesweit am 08.12.2022 um 11:00 Uhr

Mit einem Heulton von einer Minute Dauer wird am Donnerstag, den 08.12.2022, um 11:00 Uhr bundesweit die Auslösung des Sirenenwarnsystems geprobt.

Der Heulton soll die Bevölkerung bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit veranlassen, ihre Rundfunkgeräte einzuschalten und auf Durchsagen zu achten.

Ferner dient der Probealarm dazu, die Funktionsfähigkeit des Sirenenwarnsystems zu überprüfen und die Bevölkerung auf die Bedeutung des Sirensignals hinzuweisen.

Weitere Informationen zum Probealarm, insbesondere zu den voraussichtlich teilnehmenden Landkreisen, Städten und Gemeinden sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter:

<http://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/warnungundinformation/sirenenundlautspreche/index.php>

abrufbar.

Az. 24-0975.1/2022

LABI NU S. 114/2022

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

89312 Günzburg, 16.11.2022
An der Kapuzinermauer 1

**40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Mittwoch, den 23. November 2022, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, die 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Anlage 2 Die Tagesordnung der o.g. Verbandsversammlung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Gez.
Margit Bendele
stv. Geschäftsführerin

Az. 33-1733.1:2/17/1

**Verordnung
des Landratsamtes Neu-Ulm
zur Änderung der Verordnung über geschützte Naturdenkmäler in den Stadtteilen der
Stadt Weißenhorn**

Vom 31.10.2022

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U, GVBl 2011, S. 82) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über geschützte Naturdenkmäler in den Stadtteilen der Stadt Weißenhorn (LABI NU 2002, S. 65) vom 04.06.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2014 (LABI NU 2014, S.88), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

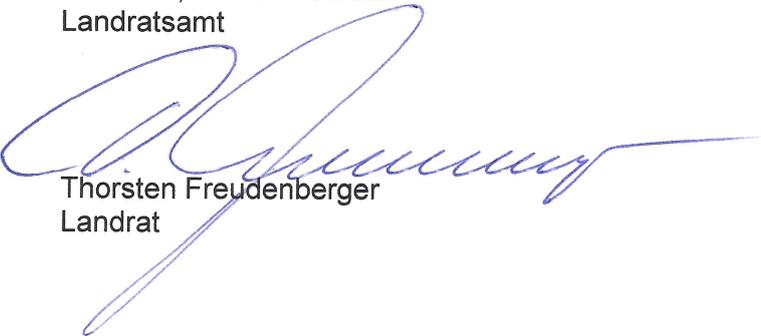
(2) Der zu § 1 Nr. 2 zugehörige Lageplan ist nicht mehr Bestandteil der Verordnung.

Die Änderung ist erforderlich, da die in § 1 Nr. 2 aufgeführte „Linde am Feldkreuz Fl.Nr. 1099, Gemarkung Attenhofen“ durch Sturmwindwirkung entwurzelt wurde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 31.10.2022
Landratsamt


Thorsten Freudenberger
Landrat

Az. 33-1733.1:2/13/3

**Verordnung
des Landratsamtes Neu-Ulm
zur Aufhebung der Verordnung über das geschützte Naturdenkmal
„Linde an der Straße nach Schleebuch, Gemeinde Roggenburg“**

vom 31.10.2022

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U, GVBl 2011, S. 82) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

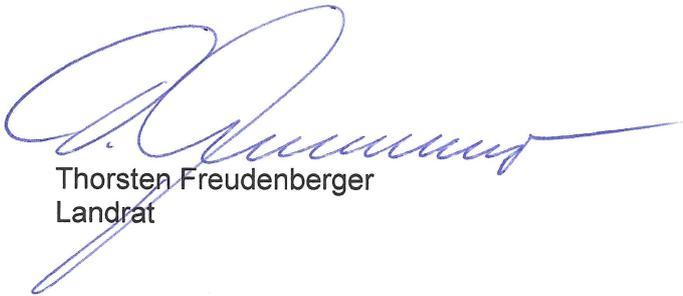
Die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über das geschützte Naturdenkmal „Linde an der Straße nach Schleebuch, Gemeinde Roggenburg“ vom 18.09.1996 (LABI NU 1996, S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2009 (LABI NU 2009, S.104), wird aufgehoben.

Die Linde musste aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 31.10.2022
Landratsamt


Thorsten Freudenberger
Landrat

Az. 33-1733.1:2/13/2

Verordnung
des Landratsamtes Neu-Ulm
über das geschützte Naturdenkmal
„Stieleiche am Hüllenweg,
Fl.Nr. 295, Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg“
vom 31.10.2022

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg, stehende Stieleiche wird unter der Bezeichnung „Stieleiche am Hüllenweg, Fl.Nr. 295, Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen einschließlich ihres Traufbereichs als Naturdenkmal geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 295 der Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals einschließlich seiner Umgebung ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.
- (3) Zum geschützten Bereich des Naturdenkmals gehört der Traufbereich des Baumes.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es,

1. die Stieleiche wegen ihrer Schönheit zu erhalten,
2. das durch die Stieleiche im näheren Bereich charakteristische Landschaftsbild zu bewahren und
3. die Stieleiche wegen ihrer ökologischen Bedeutung als Lebensraum für viele Tierarten zu schützen.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 1. das Naturdenkmal zu beseitigen sowie
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Maßnahmen verboten:
 1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen des Naturdenkmals insgesamt oder von Teilen davon.
 2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch zusätzliche Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes insbesondere durch Asphaltieren und Betonieren, Befahren oder Parken, Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen und Aufschüttungen.
 3. Lagerflächen jeglicher Art zu errichten.
 4. Ablagerung und Einbringen von Stoffen aller Art einschließlich pflanzlicher Abfälle und Dunglegung im Bereich des Naturdenkmals.
 5. Errichten von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich Jagdeinrichtungen, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.
 6. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder das Naturdenkmal mit Leitungen zu überspannen.
 7. Feuer im Traufbereich zu machen oder zu campen.
 8. Anbringen von Anschlägen, Anbringen und Errichten von Tafeln, Schildern und Plakaten am Baum selbst sowie im Traufbereich; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrung einer Verkehrssicherungspflicht). Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmals vor und nach Durchführung der Maßnahme darzustellen (z.B. durch Fotos).

2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder mit dessen Einvernehmen durchgeführt werden.
3. Maßnahmen zur Baumerhaltung, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder mit dessen Einvernehmen durchgeführt werden.
4. Die rechtmäßige Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen im Traufbereich des Baumes.
5. Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen im Traufbereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm ausgeführt werden.
6. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Traufbereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden.
7. Die bisherige ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit forstwirtschaftliche Flächen von der Unterschutzstellung betroffen sind.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Neu-Ulm unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Zur Sicherung dieser Nebenbestimmungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 7 Pflichten der Grundstückseigentümer/sonstigen Berechtigten

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – oder der Gemeinde Roggenburg anzuzeigen.
- (2) Die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben den zur Vorbereitung und Durchführung von landschaftspflegerischen und –gestalterischen Maßnahmen nach Art. 5 BayNatSchG und Art. 54 BayNatSchG zuständigen Bediensteten und Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück zu gestatten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung ohne Befreiung des Landratsamtes Neu-Ulm Handlungen vornimmt,
 - b) entgegen der Verpflichtung in § 5 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht, nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.

- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht gem. § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Neu-Ulm
Neu-Ulm, den 31.10.2022



Thorsten Freudenberger
Landrat

Hinweis (nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG):

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm geltend gemacht wird.



Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 31.10.2022
über das geschützte Naturdenkmal "Stieleiche am Hüllenweg,
Fl.Nr. 295, Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg"



Lage des Naturdenkmals

Neu-Ulm, den 31.10.2022
Landratsamt Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Thorsten Freudenberger, Landrat

Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm		850984
Naturdenkmal Stieleiche		Maststab: 1:5000
Flur Nr.295, Gem. Meßhofen		Datum: 01.04.2021
Gemarkung: Meßhofen	Kartenblatt: 0743	i. A.
Zur Maßentnahme bedingt geeignet!		





40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, den 23. November 2022, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, die 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung

für die 40. Verbandsversammlung am 23.11.2022

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2021
- TOP 1.2** Vorstellung Projekt „Region der Lebensretter“
- TOP 1.3** Vorlage des Jahresabschlusses 2021 des ZRF Donau-Iller
- TOP 1.4** Zustimmung zum Betriebskostenhaushalt der Integrierten Leitstelle Donau-Iller 2023
- TOP 1.5** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2023
- TOP 1.6** Übernahme einmaliger Investitionskosten für die Beschaffung der eMID-Schnittstelle für die ILS Donau-Iller
- TOP 1.7** 3. RTW Neu-Ulm – Ergebnis Probetrieb und Beschluss Ausschreibung
- TOP 1.8** Neugründung DLRG OV Bad Wörishofen e.V. - Vertrag Wasserrettung
- TOP 1.9** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15.11.2022

gez. Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender
Landrat